

Protokoll Nr. 429

über die Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Oberndorf an der Melk

am Donnerstag, dem 29. November 2018

in Oberndorf an der Melk, Hauptstraße 9, Sitzungssaal des Gemeindeamtes.

Beginn: 19 Uhr

Ende: 21 Uhr

Die Einladung erfolgte per Einladungskurrende und per e-mail (lt. Einverständniserklärung).

Anwesend waren:

1. Bürgermeister Seiberl Walter
2. Vizebürgermeisterin Reinhardt Brigitte

Die Mitglieder des Gemeinderates:

3. Rupf Mario
4. Gassner Martin
5. Handl Herbert
6. Mitterbauer Johann
7. Ing. Punz Andreas
8. Aigner Reinhard
9. Hörhan Elfriede
10. Fahrnberger Stefan
11. Rötzer Gerhard
12. Sedlmayer Rupert
13. Ing. Schneck Martha
14. Umgeher Franz
15. Wondraczek Gerhard
16. Kaiblinger Thomas
17. Penzenauer Helga
18. Hörhan Stefan

Entschuldigt abwesend waren:

1. Gundacker Dieter
2. Doppler Markus
3. Ing. Fussel Thomas

Nichtentschuldigt abwesend waren: -x-

Außerdem anwesend waren:

1. Plank Juliana, Schriftführerin

Vorsitzender: Bürgermeister Walter Seiberl

Die Sitzung ist beschlussfähig. Die Sitzung ist öffentlich.

TAGESORDNUNG

• Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung bzw. Abänderung des letzten Gemeinderatssitzungsprotokolls Nr. 428
Öffentliche Sitzung und Protokoll Nr. 172 Nichtöffentliche Sitzung vom 04.10.2018
2. Prüfungsausschussprotokoll 4/2018
3. Vereinsförderung; Verein " Burgus Teufeln" ; Förderansuchen
4. Haus der Wildnis, Weltnaturerbezentrum in Lunz am See; Unterstützung
5. Resel Leopold, Lebensabend-Verschönerungs-Verein; Spende
6. Tierzuchtförderung, Ankaufsförderung
7. Tierzuchtförderung für künstliche Besamung, Anpassung
8. Kirtags- und Wirtschaftswerbung; Gemeindebeitrag
9. Siedlerförderung für GEB-Gebäude im Grünland
10. Mietförderung für Gewerbebetriebe, Richtlinienanpassung
11. Leitungskataster - ABA BA 13, Förderzusage Kommunalkredit, Annahmeerklärung
12. Winterdienst 2018/19 - Sandstreudienst; Auftragserteilung
13. Handl Johann, Grundstücksteil am Birkenweg – Ankauf
14. Kaufvertrag Bauland-Neu
15. Straßenbeleuchtung – Umstellung auf LED, Weiterbau
16. Darlehensaufnahme für Straßenbau
17. Straßenbeleuchtung, Neuerrichtung von Lichtpunkten auf der B29
18. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes, Flächenwidmungsplan FÄ 29
19. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes, Bebauungsplan BÄ 30
20. 2.Nachtragsvoranschlag 2018
21. Dienstpostenplan 2019
22. Voranschlag 2019

Beschluss zu Punkt :

1. Genehmigung bzw. Abänderung des letzten Gemeinderatssitzungsprotokolls Nr. 428 Öffentliche Sitzung und Protokoll Nr. 172 Nichtöffentliche Sitzung vom 04.10.2018

Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll der letzten Sitzung bislang keine Einwände erhoben wurden. Das Sitzungsprotokoll gilt als genehmigt.

2. Prüfungsausschussprotokoll 4/2018

Der Bürgermeister erteilt dem Vorsitzendenstellvertreter des Prüfungsausschusses GR Rupert Sedlmayer das Wort. Dieser bringt dem Gemeinderat das Protokoll Nr. 4/2018 des Prüfungsausschusses über die angekündigte Sitzung vom 07.11.2018 mit der schriftlichen Äußerung des Bürgermeisters und des Kassenverwalters zur Kenntnis. Dieser Bericht ist dem Protokoll als **Beilage A**) angeschlossen.

3. Vereinsförderung; Verein " Burgus Teufeln" ; Förderansuchen

Der im Februar 2018 gegründete Verein „Oberndorfer Burgus Teufeln“ mit Obmann Daniel Pumhösl, Oberer Gries 26 hat um eine Förderung angesucht, da geplant ist eine einheitliche Vereinsjacke anzuschaffen. Es handelt sich hierbei um einem Perchtenverein, der bei Perchtenläufen teilnimmt, mit dem Anliegen das Brauchtum und die alpenländische Kultur weiter zu führen.

Befangenheit: Hörhan Elfriede und Hörhan Stefan verlassen wegen Befangenheit den Raum.

Antrag des Gemeindevorstandes:

„Der Gemeinderat möge den „Burgus Teufeln“ eine einmalige Förderung in Höhe von € 250,- gewähren.“

1. Zusatzantrag des GGR Martin Gassner:

Der Gemeinderat möge in Verbindung mit dem obenstehenden Antrag des Gemeindevorstandes folgendes mitbeschließen: „Neugegründete Vereine haben erstmalig nach 3 Jahren ab deren Gründung die Möglichkeit eine Förderung zu bekommen.“

2. Zusatzantrag des GGR Andreas Punz:

Der Gemeinderat möge in Verbindung mit dem obenstehenden Antrag des Gemeindevorstandes folgendes mitbeschließen: „Es möge im Frühjahr 2019 ein Arbeitskreis zum Thema Vereinsförderung bestellt werden, der sich mit dem Thema Vereinsförderung beschäftigen soll.“

Abstimmung:

1. Abstimmung über den Antrag des Gemeindevorstandes in Verbindung mit dem Zusatzantrag Nr. 1:

Beschluss: Der Antrag wird mehrstimmig abgelehnt.

Abstimmungsergebnis: 2 Stimmen dafür

14 Gegenstimmen (Vizebgm.Reinhardt Brigitte, GGR Rupf Mario, GGR Handl Herbert, GGR Mitterbauer Johann, GGR Ing.Punz Andreas, GR Aigner Reinhard, GR Fahrnberger Stefan, GR Rötzer Gerhard, GR Sedlmayer Rupert, GR Ing.Schneck Martha, GR Umgeher Franz, GR Wondraczek Gerhard, GR Penzenauer Helga, BGM Seiberl Walter)

2. Abstimmung über den Antrag des Gemeindevorstandes in Verbindung mit dem Zusatzantrag Nr. 2:

Beschluss: Der Antrag wird mehrstimmig angenommen.

Abstimmungsergebnis: 14 Stimmen dafür

2 Gegenstimmen (GGR Gassner Martin, GR Kaiblinger Thomas)

3. Abstimmung über den Antrag des Gemeindevorstandes ohne einen der beiden Zusatzanträge:

Beschluss: Der Antrag wird abgelehnt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

4. Haus der Wildnis, Weltnaturerbezentrum in Lunz am See; Unterstützung

Der Bürgermeister berichtet, dass in Lunz am See das Gemeinschaftsprojekt „Haus der Wildnis“, ein Weltnaturerbe-Zentrum gebaut werden soll. Im Jahr 2017 wurde das einzige Wildnisgebiet Österreichs, das Wildnisgebiet Dürrenstein, von der UNESCO zum ersten Weltnaturerbe Österreichs erklärt. Daher hat sich das Land NÖ entschlossen, gemeinsam mit privaten Unterstützern, das Haus der Wildnis zu errichten.

Antrag des Gemeindevorstandes:

„Der Gemeinderat möge für das Haus der Wildnis keine Unterstützung gewähren.“

Dazu wurde folgender Gegenantrag von Herrn GGR Rupf Mario eingebracht:

„Der Gemeinderat möge für das Haus der Wildnis eine Unterstützung in Höhe von € 500,- gewähren.“

1. Abstimmung über den Gegenantrag:

Beschluss: Der Antrag wird mehrstimmig angenommen.

Abstimmungsergebnis: 10 Stimmen dafür

8 Gegenstimmen (GGR Handl Herbert, GGR Punz Andreas, GR Rötzer Gerhard, GR Hörhan Elfriede, GR Hörhan Stefan, GR Ing.Schneck Martha, GR Kaiblinger Thomas, GGR Gassner Martin)

2. Abstimmung über den Antrag des Gemeindevorstandes:

Beschluss: Der Antrag wird mehrstimmig abgelehnt.

Abstimmungsergebnis: 8 Stimmen dafür

10 Gegenstimmen (Vizebgm.Reinhardt Brigitte, GR Umgeher Franz, GR Fahrnberger Stefan, GR Penzenauer Helga, GR Wondraczek Gerhard, GR Sedlmayer Rupert, GR Aigner Reinhard, GGR Mitterbauer Johann, GGR Rupf Mario, BGM Seiberl Walter)

5. Resel Leopold, Lebensabend-Verschönerungs-Verein; Spende

Der Bürgermeister berichtet, dass Herr Resel Leopold, Am Wiesengrund 13 gemeinsam mit einer Bewohnerin des Pensionistenbetreuungsentrums Scheibbs den Verein LAVV gegründet hat. Es soll ein behinderten-gerechtes Auto für Transporte bei diversen Gelegenheiten angekauft werden. Die Anschaffungskosten für das Fahrzeug betragen ca. Euro 60.000,-. Es soll auch durch Fördergelder finanziert werden.

Daher ersucht Herr Resel um eine Unterstützung in Form einer finanziellen Förderung durch die Gemeinde.

Antrag des Gemeindevorstandes:

„Der Gemeinderat möge eine Spende in Höhe von € 1.000,- beschließen. Die Auszahlung soll dann erfolgen, wenn das Fahrzeug angekauft wurde.“

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

6. Tierzuchtförderung, Ankaufsförderung

Aufgrund eines Ansuchens um einen Gemeindebeitrag zum Ankauf eines gekörten Schafwidders sollen generelle Richtlinien dafür festgelegt werden.

Ankauf gekörter Schafwider (gilt auch für gekörten Ziegenbock und gekörten Eber):

Pro Betrieb soll pro Jahr der Ankauf von 1 Widder gefördert werden, dieser muss öffentlich zugänglich sein. Förderhöhe € 100,-

Beim Förderansuchen muss ein Nachweis darüber erbracht werden, dass der Förderungswerber ein Zuchtbetrieb ist. Die Förderung soll rückwirkend ab dem Jahr 2017 ausbezahlt werden.

Antrag des Gemeindevorstandes:

„Der Gemeinderat möge den oben ausgeführten Richtlinien zustimmen.“

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

7. Tierzuchtförderung für künstliche Besamung, Anpassung

Der Vorsitzende berichtet, dass gem. § 27 NÖ Tierzuchtgesetz 2008, LGBl. 6300-3 die Gemeinde verpflichtet ist, zur künstlichen Besamung der Rinder eine Förderung zu gewähren. Der Beitrag muss mindestens 1/3 der jährlich von der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer ermittelten landesüblichen Durchschnittskosten der künstlichen Besamung betragen.

Laut letzter Verlautbarung in den Amtlichen Nachrichten der NÖ Landesregierung sind die Kosten gestiegen. Sie betragen bei Besamung durch:
Tierarzt € 32,80 inkl. MWSt. / Eigenbestandsbesamer € 14,80 jeweils inkl.MWSt.

	bisherige Förderhöhe:	Förderhöhe NEU: (dem Gesetz angepasst)
Tierarzt Wochentag	€ 10,--	€ 11,--
Tierarzt Sonn- u.Feiertag	€ 12,20	€ 12,20 unverändert
Eigenbestandsbesamung	€ 4,75	€ 5,--

Antrag des Gemeindevorstandes:

„Der Gemeinderat möge die Tierzuchtförderung für Besamung der Rinder laut den gesetzlichen Vorgaben wie oben angeführt beschließen. Gültigkeit: Besamungen ab 01.01.2019.“

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

8. Kirtags- und Wirtschaftswerbung; Gemeindebeitrag

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 16.9. 2010 wurde die Neustrukturierung der Kirtagswerbung beschlossen, mit Beschluss 11.02.2016, Prot. 412 und Beschluss vom 31.10.2017, Prot. 422 wurde die Förderung verlängert und ist nun ausgelaufen.

Der Bürgermeister erläutert dass der Gemeindebeitrag zur Kirtags- und Wirtschaftswerbung vorerst für ein Jahr verlängert werden soll.

Die Kirtagszeitung erscheint 2 mal jährlich. Es werden damit auch andere Aktionen der Wirtschaft finanziert.

Aufgaben der Marktgemeinde Oberndorf a.d.Melk:

- Die Gemeinde Oberndorf ist Veranstalter der 3 Kirtage im Jahr
- Die Gemeinde setzt die Höhe der Marktstandgebühr fest und lukriert diese auch
- Die Gemeinde bezahlt die Kosten für 2x Bewirtung (Musikkapelle, Volkstanzgruppe, Schuhplattler), weiters die Kehrmaschine und Müllgebühren für den Kirtagsabfall und organisiert die Verkehrsregelung
- Die Gemeinde übernimmt die Verteilung des Rundschreibens

Aufgaben der Oberndorfer Wirtschaft:

Auslagerung der Werbeagenden von der Gemeindeverwaltung und vom Gemeindebudget an die Wirtschaft. 2 x im Jahr erscheint die Kirtags- und Wirtschaftszeitung unter dem Motto „Marktplatz Lebensraum Oberndorf“ mit einer Druckauflage von 12.500 Stück, Versand als Postwurfsendung: 12.250 Stück
Die Einnahmen für die Inserate gehen in den Kirtagstopf, die Ausgaben wie für Administration, Inseratverkauf, Konzeption, Grafik, Produktion, Postversand werden aus diesem Pool beglichen.

Werbekostenbeitrag der Marktgemeinde: 2 % der Kommunalsteuereinnahmen.

Gegenleistung im redaktionellen Teil: Einbau von Berichten der Marktgemeinde Oberndorf a.d.Melk.

Antrag des Gemeindevorstandes:

„Der Gemeinderat möge den Gemeindebeitrag zur Kirtags- und Wirtschaftswerbung in oben beschriebener Höhe für das Jahr 2019 nach Maßgabe der vorhandenen Mittel, beschließen.“

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

9. Siedlerförderung für GEB-Gebäude im Grünland

Der Vorsitzende erklärt die Standortabgabe im Grünland gem. § 20 NÖ Raumordnungsgesetz 2014. Anlass der Vorschreibung einer Standortabgabe:

- Erlassung des letztinstanzlichen Baubewilligungsbescheides für die Wiedererrichtung eines erhaltenswerten Gebäudes („GEB“) oder Gebäudeteiles im Grünland

- Erlassung einer Baubewilligung für die Erweiterung eines GEB, wenn damit die Bruttogeschoßfläche insgesamt 170 m² übersteigt – ist max auf 400 m² erlaubt
- Änderung eines betrieblich genutzten Gebäudes oder Teiles auf Wohnnutzung bei einem GEB.

Die Standortabgabe ist eine einmal zu entrichtende, ausschließliche Gemeindeabgabe.

Die volle Höhe bei der Wiedererrichtung eines „Standort-GEB“ beträgt:

50 % des Betrages, den die Aufschließungsabgabe für ein Grundstück im Bauland-Wohngebiet mit einer Größe von 900 m² ausmacht.

Das ergibt bei dem derzeit gültigen Einheitssatz von € 450 eine Standortabgabe von € 8.437,50.

Die Berechnung und in weiterer Folge die Höhe der Standortabgabe ist davon abhängig, ob jemand einen Neu-, einen Zu- oder einen Umbau errichtet.

Nun sollen die Bauwerber, welche eine Standortabgabe bezahlt haben gleich behandelt werden wie jene, die eine Aufschließungsabgabe bezahlen müssen.

Alle Abgabepflichtigen sollen eine Siedlerförderung in Anlehnung an die Siedlerförderung im Bauland-Wohngebiet erhalten. Basis dafür ist 50 % der Siedlerförderung im Bauland-Wohngebiet.

Höchstbetrag: € 1.400 - wenn die volle Standortabgabe bezahlt wurde (derzeit € 8.437,50)

Für alle anderen Abgabepflichtigen wird die „Siedlerförderung GEB“ wie folgt errechnet:

Die Förderhöhe beträgt dasselbe prozentuelle Ausmaß von 1.400 wie die geleistete Standortabgabe im prozentuellen Ausmaß zur vollen Standortabgabe steht.

Höchstbetrag Standortabgabe

€ 8.437,50 = 100%

Höchstbetrag Förderhöhe

€ 1.400,-- = 100 %

Beispiel:

Bezahlte Standortabgabe € 2.428,31 = 28,78 % vom Höchstbetrag (derzeit € 8.437,50)

Daher beträgt die Förderung 28,78 % vom Höchstbetrag (€ 1.400) = € 402,92 (28,78 %)

Antrag des Gemeindevorstandes:

„Der Gemeinderat möge die Gewährung einer „Siedlerförderung GEB“ wie oben angeführt, beschließen.

Zeitpunkt der Auszahlung: bei Fertigstellung des Rohbaus. Alle Abgabepflichtigen die bisher die Standortabgabe bezahlt haben, sollen rückwirkend diese Förderung bekommen.“

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

10. Mietförderung für Gewerbebetriebe, Richtlinienanpassung

Der Bürgermeister erläutert, dass die Richtlinien der „Gewerbeförderung-Mietförderung“ vom 24.05.2007, welche für Betriebsneugründungen in unserem Ort als Förderung der Kosten der Miete des Geschäftslokals gewährt werden kann, angepasst werden sollen.

Bisher galt als Voraussetzung, dass der ungeforderte Mietzins max. € 5,00 exkl. MWSt. betragen darf.

Diese Grenze soll nun auf € 6,00 exkl. MWSt. erhöht werden.

Richtlinien „Gewerbeförderung-Mietförderung“:

- Förderdauer: maximal 2 Jahre
- Förderhöhe: 1.Jahr ab Betriebsgründung – 2 Euro pro Quadratmeter pro Monat
2.Jahr ab Betriebsgründung – 1 Euro pro Quadratmeter pro Monat

Voraussetzungen:

- Der ungeforderte Mietzins darf maximal € 6,00 pro Quadratmeter betragen (exkl. MWSt.)
- Deckelung auf höchstens 1.000 m² Mietfläche im Gemeindegebiet von Oberndorf
- Gültig für neu gegründete Unternehmen für Mietverträge abgeschlossen ab dem 1.6.2018
- Der Betrieb muss mindestens 5 Jahre im Gemeindegebiet von Oberndorf seinen Standort haben.
- Kommt es zu einer Abwanderung des Betriebes innerhalb von 5 Jahren, so ist die bezogene Förderung an die Marktgemeinde Oberndorf a.d.Melk rückzuerstatten
- Bei Konkurs entfällt die Rückforderung der Förderung.

- Pro Person im Betrieb (Angestellter, Geschäftsführer) werden max. 30 m2 gefördert.

Antrag des Gemeindevorstandes:

„Der Gemeinderat möge die „Gewerbeförderung-Mietförderung“ mit den oben angeführten Richtlinien mit Wirksamkeit ab 1.6.2018 beschließen.“

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

11. Leitungskataster - ABA BA 13, Förderzusage Kommunalkredit, Annahmeerklärung

Der Vorsitzende berichtet, dass zwischen der Marktgemeinde Oberndorf an der Melk als Förderungsnehmer und der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus als Förderungsgeber, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH, Türkenstraße 9, A-1092 Wien ein Förderungsvertrag abgeschlossen werden soll.

Gegenstand des Förderungsvertrages: Antragsnummer B701064

Maßnahme: Abwasserbeseitigungsanlage BA 13 LIS (Leitungsinformationssystem) Oberndorf und Gries

Funktionsfähigkeitsfrist: 16.07.2020

Ausmaß und Auszahlung der Förderung:

Gesamtinvestitionskosten € 168.000,--

Vorläufige Pauschale Bundesförderung für das Leitungsinformationssystem € 84.000,--

Antrag des Gemeindevorstandes:

„Der Gemeinderat möge der Annahmeerklärung für den Fördervertrag Nr. B701064, ABA BA 13 LIS Oberndorf und Gries zustimmen.“

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

12. Winterdienst 2018/19 - Sandstreudienst; Auftragserteilung

Der Vorsitzende berichtet, dass die Fa.Reinhard Glinz, welche bisher mit dem Sandstreudienst im Rahmen des Winterdienstes beauftragt war, den Auftrag ab der Winterdienstsaison 2018/19 nicht mehr übernommen hat.

Daher hat eine Ausschreibung des Sandstreudienstes stattgefunden.

Zwei Firmen haben angeboten:

Es wurde ein Vergleich der Angebote (Stundensatz, Zuschläge, Fixumsatz bzw. Bereitstellungsgebühr) durchgeführt und hochgerechnet auf einen Aufwand von 40 Stunden Sandstreudienst.

Fa.Andreas Mitterbauer e.U., Oberndorf a.d.Melk	€	4.192,--	exkl.MWSt.
---	---	----------	------------

Fa.J.Brandl, Wieselburg	€	4.652,--	exkl.MWSt.
-------------------------	---	----------	------------

Somit stammt das wirtschaftlich günstigste Angebot von Fa.Mitterbauer Andreas aus Oberndorf an der Melk.

Befangenheit: GGR Mitterbauer Johann verlässt wegen Befangenheit den Raum.

Antrag des Gemeindevorstandes:

„Der Gemeinderat möge den Auftrag für die Sandstreuung im Rahmen des Winterdienstes für die Saison 2018/19 an die Fa.Andreas Mitterbauer e.U., Oberndorf an der Melk beschließen.“

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

13. Handl Johann, Grundstücksteil am Birkenweg – Ankauf

Der Bürgermeister berichtet, dass Herr Handl Johann, St.Leonharder-Straße 4 ein Kaufinteresse an einem Grundstücksteil des Grundstücks 289/2, und des Grundstückes 1096/2 KG Gries bekanntgegeben hat.

Das Grundstück 289/2 KG Gries liegt auf Höhe der Zufahrt zum Birkenweg und hat eine Fläche von 99 m² davon möchte Herr Handl die Teilfläche „2“ laut Vermessungsplan vom Vermessungsbüro Loschnigg, GZ 3948/2018 mit 52 m² kaufen und mit dem GSt. 290/2, welches er vor kurzem gekauft hat, vereinigen.

Weiters möchte Herr Handl die Teilfläche „3“ der Wegparzelle 1096/2 mit 25 m² , laut Vermessungsplan des Vermessungsbüros Loschnigg kaufen und mit GSt. 290/2 vereinigen.

Insgesamt handelt es sich um 77 m² mit der Widmung Grünland-Landwirtschaft.

Das Kaufanbot von Herrn Handl lautet € 3,50 pro m².

Antrag des Gemeindevorstandes:

„Der Gemeinderat möge dem Kaufanbot von Herrn Handl Johann, wie oben ausgeführt, zustimmen.“

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

14. Kaufvertrag Bauland-Neu

Der Bürgermeister berichtet, dass Herbst Christian und Birgit, wohnhaft in Oberndorf an der Melk, Birkenweg 18/1 im neuen Bauland „Am Aufeld“ zwei Grundstücke kaufen und diese vor der Bebauung zu einem Grundstück vereinigen wollen, da sie gerne ein größeres Baugrundstück zur Bebauung haben möchten.

Es handelt sich um die nebeneinander liegenden Grundstücke 281/3 mit 830 m² und 286/3 mit 866 m², jeweils KG Gries, EZ 555, Eigentümer Candor Raiffeisen-Immobilien-Leasing GmbH, 3250 Wieselburg, Scheibbser Straße 4.

Antrag des Gemeindevorstandes:

„Der Gemeinderat möge dem Verkauf von 2 Baugrundstücken, welche sofort nach dem Kauf zu einem Grundstück vereinigt werden und innerhalb von 5 Jahren bebaut werden müssen, an Herbst Christian und Birgit zustimmen.“

Beschluss: Der Antrag wird mehrstimmig angenommen.

Abstimmungsergebnis: 10 Stimmen dafür

8 Gegenstimmen (GGR Handl Herbert, GR Fahrnberger Stefan, GGR Punz Andreas, GR Wondraczek Gerhard, GR Hörhan Elfriede, GR Hörhan Stefan, GR Kaiblinger Thomas, GGR Gassner Martin)

15. Straßenbeleuchtung – Umstellung auf LED, Weiterbau

Der Bürgermeister berichtet, dass das Projekt Optimierung der Straßenbeleuchtung – Umbaumaßnahmen zur Effizienzsteigerung der Straßenbeleuchtung (Umrüsten auf LED) weiter ausgeführt werden soll.

Es soll die Zusatzvereinbarung Ev.Nr. L-K-04-120/AG-3-10053-24 zu Lichtservice Übereinkommen Nr. L-K-04-120 – Leuchtenkopftausch auf LED-Technik laut Planbeilage, mit der EVN abgeschlossen werden. Davon betroffen sind 107 Lichtpunkte

Kosten für das Umrüsten von 107 Stück Lichtpunkten auf LED / Kostenteilung EVN-Gemeinde

Anteil EVN	€	30.664,95	exkl. MWSt.
Anteil Gemeinde	€	30.664,95	exkl. MWSt.

Dieser Betrag ist zahlbar in 3 gleichen Jahresraten, beginnend am 15.05.2019.

Aufgrund der Energieeffizienz der angebotenen Leuchten reduziert sich das aktuelle Betreuungsentgelt für alle umgerüsteten Lichtpunkte. Die Berechnung ergibt eine Amortisation nach 8,04 Jahren.

Antrag des Gemeindevorstandes:

GR_429_Nov_2018

„Der Gemeinderat möge der Weiterführung des Projektes „Optimierung der Straßenbeleuchtung – Umrüsten auf LED“ und somit der der Zusatzvereinbarung Ev.Nr. L-K-04-120/AG-3-10053-24 zu Lichtservice Übereinkommen-Nr.L-K-04-120 zustimmen“.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

16. Darlehensaufnahme für Straßenbau

Der Vorsitzende berichtet, dass für das Projekt Straßenbau 2018 die Aufnahme eines Kommunaldarlehens erforderlich ist. Die Ausschreibung hat wie folgt stattgefunden:

Kapital:	Euro 110.000,--
Laufzeit:	5 Jahre
Verzinsung:	nach 6-Monats-Euribor lt. OeNB mit Aufschlag anfallende Spesen und Kontoführungsentgelte sind in der Verzinsung zu integrieren
Zinsverrechnung:	halbjährlich, dekursiv, 30/360
Rückzahlung:	in Halbjahresraten am 1. Juni und 1. Dezember

Nachfolgend angeführte Banken haben zeitgerecht ein Angebot gelegt:

	Aufschlag auf den EURIBOR	Mindestzinssatz
Raiffeisenbank Mittleres Mostviertel:	0,88 %	0,88 %
Volksbank Niederösterreich AG:	0,82 %	0,82 %
Sparkasse Scheibbs AG:	0,88 %	0,88 %

Somit hat die **Volksbank NÖ** das wirtschaftlich günstigste Angebot gelegt.

Antrag des Gemeindevorstandes:

„Der Gemeinderat möge der Aufnahme des Darlehens in Höhe von € 110.000,-- bei der Volksbank NÖ AG zustimmen.“

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

17. Straßenbeleuchtung, Neuerrichtung von Lichtpunkten auf der B29

Der Bürgermeister bringt vor, dass aufgrund des neu errichteten Abbiegespur bei der B 29 Mankerstraße, Ortsausfahrt in Gries hier auch die Verlängerung der bestehenden Straßenbeleuchtung, konkret von 3 Lichtpunkten erforderlich ist. Es handelt sich hierbei um eine Zuzahlung zu den Kosten für die Gemeinde in Höhe von Euro 5.261,90 inkl. MWSt. Das ist in der Zusatzvereinbarung Ev.Nr. L-K-04-120/AG-3-10053-25 zum Lichtservice Übereinkommen festgehalten.

Antrag des Gemeindevorstandes:

„Der Gemeinderat möge der Zusatzvereinbarung und somit der Errichtung von 3 Lichtpunkten entlang der B 29 Mankerstraße, Ortsausfahrt in Gries beim neuen Gehsteig zustimmen.“

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

18. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes, Flächenwidmungsplan FÄ 29

Der Bürgermeister berichtet, dass der Entwurf über die Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes – Flächenwidmungsplan – mit der Planzahl OBED – FÄ 29 – 11683-E , verfasst von DI Karl Siegl, Gschwandnergasse 26/2, 1170 Wien, in der Zeit vom 22.08. – 03.10.2018 öffentlich kundgemacht wurde.

Die Auflagepunkte werden dem Gemeinderat nochmals zur Kenntnis gebracht.

A. Stellungnahmen:

Innerhalb der Auflagefrist wurden zum Änderungspunkt 1 (Verkehrsflächenabänderung "Rosenweg" – KG Gries mehrere Stellungnahmen abgegeben. Diese Stellungnahmen wurden vorgetragen und wie folgt behandelt:

Die Verfasser der Stellungnahmen sprechen sich gegen die Neuausweisung einer in Richtung Süden zum "Bichlweg" führenden "öffentlichen Verkehrsfläche (Vö)" bzw. gegen die geringfügige Reduktion der Verkehrsflächen-Widmung im Osten des "Rosenweges" aus.

Die geplanten Abänderungen wurden im **Erläuterungsbericht** der Änderung zum Flächenwidmungsplan (PZ.: OBED - FÄ29 - 11683 - E) folgendermaßen begründet:

Im derzeit rechtskräftigen Flächenwidmungsplan ist im betreffenden Wohnbaulandbereich - ausgehend vom „Bichlweg“ in Richtung Norden - der Ansatz für eine Verkehrsflächenverbindung mit der Widmung „öffentliche Verkehrsfläche (Vö)“ zu dem rund 100m weiter nördlich verlaufenden „Rosenweg“ vorgesehen. Die Marktgemeinde Oberndorf a.d.Melk beabsichtigt nunmehr unter Berücksichtigung einer unmittelbar südlich des „Rosenweges“ vorgesehenen Grundstückszusammenlegung bzw. -neuordnung eine ringförmige Verkehrserschließung mit der Widmung „öffentliche Verkehrsfläche (Vö)“ im gegenständlichen Bereich festzulegen, wodurch sich wesentlich bessere Erschließungs- und Parzellierungsvoraussetzungen für die an diese neu vorgesehene, öffentliche Verkehrsfläche westlich und östlich anschließenden Baulandflächen ergeben.

Durch die damit in Zukunft herstellbare, ringförmige Verkehrserschließung ergeben sich außerdem deutlich bessere Rahmenbedingungen für die zukünftig in diesem Bereich erforderliche Komplettierung der Infrastruktur (Kanal, Wasserleitung, Abwicklung der Müllabfuhr und der Straßenerhaltung (z.B. Winterdienst). In diesem Zusammenhang soll im Osten des „Rosenweges“ die derzeit festgelegte Bauland- bzw. Verkehrsflächenabgrenzung geringfügig verschoben werden, sodass der „Rosenweg“ - zwischen der Einmündung der in Richtung Süden neu vorgesehenen Verkehrsfläche und dem bereits ausgewiesenen Wendepunkt - auf einer Länge von rund 20 m mit einer Querschnittsbreite von 6,0 m festgelegt wird. Dies erscheint aufgrund des geringen Verkehrsaufkommens bzw. der geringen Anzahl der durch diese Sackgasse erschlossenen Bauplätze ausreichend (vgl. §32(5)Z.4 NÖ-BO 2014 idgF. - „Wohnsiedlungsstraße“).

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass hinsichtlich der geplanten Widmungsänderung im Bereich des Änderungspunktes 1 keine Widersprüche zum derzeit rechtskräftigen Örtlichen Raumordnungsprogramm bzw. zu Bestimmungen des NÖ Raumordnungsgesetzes vorliegen und sich aus der Sicht der Marktgemeinde Oberndorf a.d.Melk keine Beeinträchtigungen der Erschließungsqualität von im Umgebungsbereich liegenden Baulandflächen ergeben, sondern durch die geplanten Änderungen bei Punkten 1 und 2 sinnvolle Ergänzungen des bestehenden Netzes an Erschließungsstraßen vorgenommen werden.

In der Begutachtung durch den zuständigen Amtssachverständige der Abteilung RU2 vom 08.10.2018 wird diesbezüglich Folgendes festgestellt:

"Zur Erschließung der Baulandflächen zwischen Bichlweg und Rosenweg ist die Ausweisung einer rund 100 m langen öffentlichen Verkehrsfläche vorgesehen. Dadurch wird eine verkehrstechnisch sinnvolle Querverbindung geschaffen und die Erschließung der Aufschließungszone ermöglicht. Nach Auskunft der Gemeinde dient die Widmungsfestlegung der zukünftigen Sicherung einer erforderlichen Straßenverbindung, die erst dann errichtet wird, wenn es zu einer Parzellierung und Bebauung der (derzeit nicht verfügbaren) Grundstücke kommt.

Die maßgeblichen Tatsachen und die Planungsmotivation sind im Erläuterungsbericht des Ortsplaners in schlüssiger und nachvollziehbarer Weise dargelegt. Aus raumordnungsfachlicher Sicht ist hierbei eine Übereinstimmung mit den verbindlichen Planungsrichtlinien des NÖ ROG 2014 gegeben."

Zusammenfassend kann daher festgestellt werden, dass hinsichtlich der während der öffentlichen Auflagefrist eingelangten Stellungnahmen bzw. der bereits vorliegenden Begutachtung durch den zuständigen Amtssachverständige der Abteilung RU2 keine raumordnungsfachlichen oder -rechtlichen Bedenken bestehen, die geplanten Abänderungen in der zur öffentlichen Auflage gebrachten Form im Gemeinderat verordnungsmäßig zu beschließen.

B. Änderungen:

- Es gibt folgende **Abänderung** gegenüber dem zur öffentlichen Auflage gebrachten Änderungsentwurf

Änderungspunkt 5D zum Flächenwidmungsplan („GEB“-Neuausweisung „Edlach 1“ – KG Gries)

Im Hinblick auf die Begutachtung der Amtssachverständigen der Abteilungen RU2 und RU1 des Amtes der NÖ Landesregierung soll der geplante Änderungspunkt 5D zum Flächenwidmungsplan („GEB“-Neuausweisung „Edlach 1“ – KG Gries) derzeit verordnungsmäßig nicht beschlossen und zurückgestellt werden.

Befangenheit: GR Hörhan Elfriede und GR Hörhan Stefan verlassen wegen Befangenheit den Raum.

Antrag des Gemeindevorstandes:

„Der Gemeinderat möge nachstehend angeführte Verordnung beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Oberndorf a.d.Melk beschließt (nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen) folgende

VERORDNUNG

§ 1

Aufgrund des § 25 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 idGF. wird der Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Oberndorf a.d.Melk in den Katastralgemeinden Gries, Oberndorf, Lehen und Waasen abgeändert (Änderungspunkte 1, 2, 3, 4, 5A, 5B, 5C, 6A und 6B in der zur öffentlichen Auflage gebrachten Form).

§ 2

Die Plandarstellung zur Änderung des Flächenwidmungsplanes (PZ.: OBED-FÄ29-11683, verfasst von DI Karl SIEGL, Gschwandnergasse 26/2, 1170 Wien), ist gemäß § 12 (3) der NÖ Planzeichenverordnung, LGBl. 8000/2 idGF. wie eine Neudarstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen und liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

19. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes, Bebauungsplan BÄ 30

Bürgermeister Walter Seiberl berichtet, dass der Entwurf über die Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes – Bebauungsplan – mit der Planzahl OBED – BÄ 30 – 11684, verfasst von DI Karl Siegl, Gschwandnergasse 26/2, 1170 Wien, in der Zeit vom 22.08. – 03.10.2018 öffentlich kundgemacht wurde.

A.Stellungnahmen

Innerhalb der Auflagefrist wurden zum Änderungspunkt 1 (Verkehrsflächenabänderung "Rosenweg" – KG Gries) mehrere Stellungnahmen abgegeben. Diese wurden vorgetragen und wie folgt behandelt:

Die Verfasser der Stellungnahmen sprechen sich gegen die Neuausweisung einer in Richtung Süden zum "Bichlweg" führenden "öffentlichen Verkehrsfläche (Vö)" bzw. gegen die geringfügige Reduktion der Verkehrsflächen-Widmung im Osten des "Rosenweges" aus.

Die geplanten Abänderungen wurden im **Erläuterungsbericht** der Änderung zum Flächenwidmungsplan (PZ.: OBED - FÄ29 - 11683 - E) folgendermaßen begründet:

Im derzeit rechtskräftigen Flächenwidmungsplan ist im betreffenden Wohnbaulandbereich - ausgehend vom „Bichlweg“ in Richtung Norden - der Ansatz für eine Verkehrsflächenverbindung mit der Widmung „öffentliche Verkehrsfläche (Vö)“ zu dem rund 100m weiter nördlich verlaufenden „Rosenweg“ vorgesehen. Die Marktgemeinde Oberndorf a.d.Melk beabsichtigt nunmehr unter Berücksichtigung einer unmittelbar südlich des „Rosenweges“ vorgesehenen Grundstückszusammenlegung bzw. -neuordnung eine ringförmige Verkehrserschließung mit der Widmung „öffentliche Verkehrsfläche (Vö)“ im gegenständlichen Bereich festzulegen, wodurch sich wesentlich bessere Erschließungs- und Parzellierungsvoraussetzungen für die an diese neu vorgesehene, öffentliche Verkehrsfläche westlich und östlich anschließenden Baulandflächen ergeben.

Durch die damit in Zukunft herstellbare, ringförmige Verkehrserschließung ergeben sich außerdem deutlich bessere Rahmenbedingungen für die zukünftig in diesem Bereich erforderliche Komplettierung der Infrastruktur (Kanal, Wasserleitung, Abwicklung der Müllabfuhr und der Straßenerhaltung (z.B. Winterdienst). In diesem Zusammenhang soll im Osten des „Rosenweges“ die derzeit festgelegte Bauland- bzw. Verkehrsflächenabgrenzung geringfügig verschoben werden, sodass der „Rosenweg“ - zwischen der Einmündung der in Richtung Süden neu vorgesehenen Verkehrsfläche und dem bereits ausgewiesenen Wendepplatz - auf einer Länge von rund 20 m mit einer Querschnittsbreite von 6,0 m festgelegt wird. Dies erscheint aufgrund des geringen Verkehrsaufkommens bzw. der geringen Anzahl der durch diese Sackgasse erschlossenen Bauplätze ausreichend (vgl. §32(5)Z.4 NÖ-BO 2014 idgF. - „Wohnsiedlungsstraße“).

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass hinsichtlich der geplanten Widmungsänderung im Bereich des Änderungspunktes 1 keine Widersprüche zum derzeit rechtskräftigen Örtlichen Raumordnungsprogramm bzw. zu Bestimmungen des NÖ Raumordnungsgesetzes vorliegen und sich aus der Sicht der Marktgemeinde Oberndorf a.d.Melk keine Beeinträchtigungen der Erschließungsqualität von im Umgebungsbereich liegenden Baulandflächen ergeben, sondern durch die geplanten Änderungen bei Punkten 1 und 2 sinnvolle Ergänzungen des bestehenden Netzes an Erschließungsstraßen vorgenommen werden.

In der Begutachtung durch den zuständigen Amtssachverständige der Abteilung RU2 vom 08.10.2018 wird diesbezüglich Folgendes festgestellt:

"Zur Erschließung der Baulandflächen zwischen Bichlweg und Rosenweg ist die Ausweisung einer rund 100 m langen öffentlichen Verkehrsfläche vorgesehen. Dadurch wird eine verkehrstechnisch sinnvolle Querverbindung geschaffen und die Erschließung der Aufschließungszone ermöglicht. Nach Auskunft der Gemeinde dient die Widmungsfestlegung der zukünftigen Sicherung einer erforderlichen Straßenverbindung, die erst dann errichtet wird, wenn es zu einer Parzellierung und Bebauung der (derzeit nicht verfügbaren) Grundstücke kommt.

Die maßgeblichen Tatsachen und die Planungsmotivation sind im Erläuterungsbericht des Ortsplaners in schlüssiger und nachvollziehbarer Weise dargelegt. Aus raumordnungsfachlicher Sicht ist hierbei eine Übereinstimmung mit den verbindlichen Planungsrichtlinien des NÖ ROG 2014 gegeben."

Zusammenfassend kann daher festgestellt werden, dass hinsichtlich der während der öffentlichen Auflagefrist eingelangten Stellungnahmen bzw. der bereits vorliegenden Begutachtung durch den zuständigen Amtssachverständige der Abteilung RU2 keine raumordnungsfachlichen oder -rechtlichen Bedenken bestehen, die geplanten Abänderungen in der zur öffentlichen Auflage gebrachten Form im Gemeinderat verordnungsmäßig zu beschließen.

B. Abänderungen

- Es gibt folgende **Abänderung** gegenüber dem zur öffentlichen Auflage gebrachten Änderungsentwurf

Änderungspunkt 3 „Verkehrsflächenabänderung Unterer Gries“ (KG Gries):

Geringfügige Verschiebung der Bauland- bzw. Verkehrsflächenabgrenzung im Bereich der Parz.Nr. 353 bzw. 335/2 im Norden des Änderungsbereiches unter Berücksichtigung der bestehenden Grundstücksstruktur sowie des vorliegenden Teilungsentwurfes ohne Verschlechterung der Erschließungsqualität angrenzender Baulandflächen. Aufgrund der Geringfügigkeit der Abänderung gegenüber dem zur öffentlichen Auflage gebrachten Änderungsentwurf (Reduktion des Wendepplatzes um wenige Quadratmeter) wird dieses Detail der Verkehrserschließung lediglich im Bebauungsplan dargestellt.

Befangenheit: GR Hörhan Elfriede und GR Hörhan Stefan verlassen wegen Befangenheit den Raum.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeindevorstand möge folgenden Antrag an den Gemeinderat stellen:
„Der Gemeinderat möge nachstehend angeführte Verordnung beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Oberndorf a.d.Melk beschließt (nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen) folgende

VERORDNUNG

§ 1

Aufgrund der §§ 30 - 34 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 idGF. wird der Bebauungsplan der Marktgemeinde Oberndorf a.d.Melk in den Katastralgemeinden Gries und Oberndorf abgeändert (Änderungspunkte 1, 2 und 4 in der zur öffentlichen Auflage gebrachten Form bzw. Änderungspunkt 3 in - gegenüber dem öffentlichen Auflageentwurf - abgeänderter Form).

§ 2

Die Festlegung der Einzelheiten der Bebauung und Aufschließung der einzelnen Grundflächen ist der mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehenen Plandarstellung (PZ.: OBED – BÄ30 – 11684, verfasst von DI.Karl SIEGL, Gschwandnergasse 26/2, 1170 Wien), welche gemäß § 5 (3) der Verordnung über die Ausführung des Bebauungsplanes (LGBl. 8200/1 idGF.) wie eine Neudarstellung ausgeführt ist, zu entnehmen.

§ 3

Die Plandarstellung liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 4

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

20. 2.Nachtragsvoranschlag 2018

Der vom Bürgermeister erstellte Entwurf des 2.Nachtragsvoranschlages 2018 wurde in der Zeit vom 13.11. – 29.11.2018 im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Die Auflegung wurde ortsüblich kundgemacht. Es wurden hiezu keine Erinnerungen eingebracht. Vom Vorsitzenden des Ausschusses Finanzen, GGR Gassner Martin, wird der Voranschlag vorgetragen und werden die verschiedenen Budgetposten besprochen.

Antrag des Gemeindevorstandes:

„Der Gemeinderat möge nach Prüfung etwaig eingebrachter Erinnerungen den 2.Nachtragsvoranschlag 2018 beschließen. Dieser liegt dem Protokoll als **Beilage B** bei.“

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

21. Dienstpostenplan 2019

Der Vorsitzende berichtet, dass der Dienstpostenplan 2019 zur Beschlussfassung festgelegt wurde. Der Dienstpostenplan wurde im Detail besprochen und liegt dem Protokoll bei.

Antrag des Gemeindevorstandes:

„Der Gemeinderat möge den Dienstpostenplan 2019, welcher als **Beilage C** dem Protokoll beiliegt, beschließen.“

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

22. Voranschlag 2019

Der von Bürgermeister Walter Seiberl erstellte Entwurf des **Voranschlages 2019** lag in der Zeit vom 13.11. – 29.11.2018 zur öffentlichen Einsicht auf. Die Auflegung wurde ortsüblich kundgemacht. Es wurden hierzu keine schriftlichen Erinnerungen beim Gemeindeamt eingebracht.
Vom Vorsitzenden des Ausschusses Finanzen, GGR Gassner Martin, wird der Voranschlag vorgetragen und werden die verschiedenen Budgetposten besprochen.

Antrag des Gemeindevorstandes:

„Der Gemeinderat möge nach Prüfung etwaig eingebrachter Erinnerungen den beiliegenden Voranschlag 2019 samt mittelfristigem Finanzplan beschließen. Der Voranschlag liegt dem Protokoll als **Beilage D)** bei.“

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

v.g.g.

Vorsitzender:

Seiberl Walter, Bürgermeister

Für den Klub der SPÖ:

GGR Martin Gassner

Für den Klub der FPÖ:

Hörhan Elfriede

Schriftführerin:

Plank Juliana